

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidmühlen Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung vom 24.03.2023 (Art. 1 Ges. v. 24.03.2022, GVOBl 2023 S 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Heidmühlen erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Heidmühlen wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalangelegenheiten,
Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der
Jahresrechnung

b. **Maßnahmenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können
Aufgabengebiet: Planung, Durchführung und Überwachung von
Maßnahmen auf dem Gebiet der Bau-, Planungs- und
Wegeangelegenheiten, Wirtschaftswege, gemeindliche
Gebäude und Grundstücke, Friedhof und
Feuerwehrwesen

c. **Sport-, Umwelt- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können
Aufgabengebiet: Kindertagesstätte, Spielplätze, öffentliche
Einrichtungen, Naturschutz, erneuerbare Energien,
Schul-, Kultur-, Sport-, Vereins- und
Gemeinschaftswesen, soziale Angelegenheiten

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.08.2023 erteilt.

Heidmühlen, den 15.08.2023

(L.S.)

gez. Strate
-Bürgermeister-